

**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**fünften Änderungssatzung**  
**zur Wasserversorgungssatzung**  
**der Stadt Kehl vom 15.12.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 20.11.2024 folgende Satzung

**5. Satzung zur Änderung  
der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.12.2015**

beschlossen:

**Artikel 1 Wasserversorgungssatzung**

**§ 42 Grundgebühr**

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem

Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	
bis Größe $Q_n$ 1,5 und 2,5	$Q_3$ 2,5 und 4	3,90 EUR, (alt: 2,60 EUR)
bis Größe $Q_n$ 3,5 und 5 (6)	$Q_3$ 6,3 und 10	6,90 EUR, (alt: 5,00 EUR)
bis Größe $Q_n$ 10	$Q_3$ 16	9,80 EUR, (alt: 8,00 EUR)
bis Größe $Q_n$ 15	$Q_3$ 25	14,40 EUR, (alt: 18,00 EUR)
bis Größe $Q_n$ 40	$Q_3$ 63	38,70 EUR, (alt: 34,00 EUR)
bis Größe $Q_n$ 50 (60)	$Q_3$ 100	57,50 EUR, (alt: 52,00 EUR)
über Größe $Q_n$ 60,0	$Q_3$ größer 100	136,40 EUR. (alt: 120,00 EUR)

Für Standrohrzähler beträgt die Gebühr pro Kalendertag 1,50 EUR. (alt: 0,80 EUR)

Zusätzlich werden eine Bereitstellungsgebühr von 95,00 EUR erhoben und eine Kautions hinterlegung von 500,00 EUR gefordert. (alt: ---)

Für Bauwasserzähler (bis  $Q_n = 2,5$ ) beträgt die monatliche Grundgebühr 3,90 EUR (alt: 2,60 EUR).

Die monatliche Grundgebühr beträgt für Verbundzähler mit einem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

der Größe Q <sub>3</sub> 25V	28,70 EUR,	(alt: 28,00 EUR)
der Größe Q <sub>3</sub> 63V	48,00 EUR,	(alt: 45,00 EUR)
der Größe Q <sub>3</sub> 100V	65,50 EUR.	(alt: 62,00 EUR)

Die monatliche Grundgebühr beträgt für Impulszähler mit einem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

der Größe Q <sub>3</sub> 4	4,20 EUR.	(alt: 2,90 EUR)
----------------------------	-----------	-----------------

Die monatliche Grundgebühr beträgt für Ringkolbenzähler mit einem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

der Größe Q <sub>3</sub> 4	4,10 EUR.	(alt: 2,80 EUR)
----------------------------	-----------	-----------------

### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

bis zum 31.12.2024:	1,67 EUR;
ab dem 01.01.2025:	1,78 EUR.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42, Wasserentnahmeentgelt gem. Abs. 1 Satz 2 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter

bis zum 31.12.2024:	2,25 EUR;
ab dem 01.01.2025:	2,40 EUR.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kehl, den 11.12.2024

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.